

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg Per Schulmail Schulleiterinnen und Schulleiter der öffentlichen Realschulen, Gymnasien, Gesamt-, Gemeinschafts-, Sekundarund PRIMUS-Schulen, Berufskollegs, Weiterbildungskollegs

im Regierungsbezirk Arnsberg

Datum: 21. September 2017

Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 47.1.1.23

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Baus engelbert.baus@bezregarnsberg.nrw.de Telefon: 02931/82-3196 Fax: 02931/82-3537

Dienstgebäude: Laurentiusstr. 1 59821 Arnsberg

Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen

Pauschale Genehmigung von Dienstreisen/Dienstgängen für Schulleiterinnen und Schulleiter

Rundverfügungen vom 01.08.2013 -Az.w.o.- und 12.08.2008 -47.4-DU-

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach meiner Rundverfügung vom 01.08.2013 sind Genehmigungen für Dienstreisen der Schulleiterinnen und Schulleiter der o.g. Schulformen im Inland sowie angrenzendem Ausland (Beneluxstaaten) bei der Bezirksregierung Arnsberg mit dem Vordruck 4 zu beantragen. Abweichend von dieser Regelung genehmige ich zur Geschäftserleichterung hiermit generell Dienstgänge und Dienstreisen von Schulleiterinnen und Schulleitern der o.g. Schulformen in folgenden Fällen:

- Teilnahme an Veranstaltungen auf Einladung der unteren oder der oberen Schulaufsichtsbehörde,
- Besprechungen mit dem Schulträger,
- Einsatz in den Dependancen der Stammschule,
- Fahrten im Rahmen des Langzeitpraktikums,
- Erteilung von genehmigtem Hausunterricht,
- Teilnahme an Kolloquien,

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 16:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Seite 2 von 4

- Fahrten im Rahmen von Jugendhilfeplanung zu Jugendämtern,
 Erziehungsberatungsstellen und schulpsychologischen Diensten,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen an benachbarten Schulen,
 z.B. Fachkonferenzen, Gespräche zur schulformübergreifenden
 Zusammenarbeit.

Ich bitte, jeweils vor erfolgtem Dienstgang bzw. erfolgter Dienstreise den Anlass, das Datum und die ungefähre Dauer bei Ihnen aktenkundig zu machen. Ferner weise ich zur Regulierung von Pkw-Sachschäden sowie zur Erstattungsfähigkeit von Reisekosten auf Folgendes hin:

Die Regulierung eines im Rahmen eines Dienstganges bzw. einer Dienstreise eintretenden Kfz.-Sachschadens ist unabhängig von etwaigen Ansprüchen auf Reisekostenerstattungen, setzt jedoch die zuvor erfolgte Genehmigung der Pkw-Benutzung voraus. Deshalb gilt hiermit für die vorstehend generell genehmigten Sachverhalte auch die Benutzung des privaten Pkw als genehmigt. Hinsichtlich der maximalen Erstattungshöhe von 300,00 € im Kfz.-Schadensfall verweise ich auf meine Rundverfügung vom 12.08.2008, in der u.a. mitgeteilt wurde, dass mit der Wegstreckenentschädigung für die aus triftigen Gründen bei Dienstfahrten eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge auch über die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von (heute) 300,00 € abgegolten sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LRKG, VV 2 zu § 6 LRKG). Zu Unfallschäden an solchen Kraftfahrzeugen kann deshalb Sachschadenersatz gem. § 38 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) bzw. § 82 Landesbeamtengesetz (LBG) grundsätzlich nur noch im Rahmen der Höchstgrenze von (heute) 300,00 € gewährt werden. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der vorgenannte Höchstbetrag im Falle eines selbst- oder mitverschuldeten Sachschadens entsprechend reduziert wird.

Bei der Erstattung von Reisekosten gilt hinsichtlich der Wahl des Verkehrsmittels Folgendes:

Dienstfahrten sollen vorrangig mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann auch das private Kraftfahrzeug genutzt werden. In diesem Fall ist bei der Abrechnung der Reisekosten Folgendes zu beachten:



Seite 3 von 4

- Bei der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs ohne Vorliegen von triftigen Gründen wird die sogenannte kleine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese beträgt bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer eines jeden Tages 30 Cent, für jeden weiteren Kilometer 20 Cent.
- Bei der Nutzung des privaten Kraftfahrzeugs bei Vorliegen triftiger Gründe wird die sogenannte große Wegstreckenentschädigung (durchgehend 30 Cent für jeden zurückgelegten Kilometer) gewährt.
- Der Umfang der zu erstattenden Reisekosten richtet sich allein nach dem Vorliegen triftiger Gründe. Wurde die Pkw-Benutzung genehmigt, um überhaupt erst eine Sachschadens-Regulierung zu ermöglichen, so wird deshalb nicht automatisch die große Wegstreckenentschädigung gewährt.

Triftige Gründe liegen beispielsweise vor

- wenn durch die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs Reisekostenvergütung eingespart werden kann,
- wenn die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zu einem **erheblichen** zeitlichen Mehraufwand führt (in der Regel anzunehmen bei einer Zeitersparnis von mindestens 30 Minuten bei bis zu 50 km oder von mindestens 60 Minuten bei bis zu 100 km),
- wenn schweres Gepäck (über 25 kg) zu transportieren ist,
- wenn eine Person auf der Hin- und Rückfahrt aus dienstlichen Gründen auf mehr als der Hälfte der Gesamtstrecke mitgenommen wird,
- bei Fahrten zwischen Dependancen einer Schule, mehreren Schulen bzw. bei Fahrten, für die Dienstgänge bzw. -reisen pauschal genehmigt sind, wenn ansonsten die rechtzeitige Wahrnehmung von eigener Unterrichtstätigkeit bzw. der entsprechenden Aufgabe bei der Nutzung des ÖPNV nicht gewährleistet wäre.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Reisekostendezernates 12 (www.bra.nrw.de/463120) oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates 47 (www.bra.nrw.de/660591).



Abschließend verweise ich auf die Internetveröffentlichungen zu den Dienstreisegenehmigungen (<u>www.bra.nrw.de/531948</u>).

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Nienaber-Willaredt